



Marktgemeinde

8723 Kobenz, Marktplatz 1
Tel.: 03512/82 560 • Fax: 03512/82 560-13
E-Mail: gde@kobenz.gv.at

Kobenz

GZ: 20/6-2020/004-1/850-0

Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Kobenz

Der Gemeinderat der Gemeinde **Kobenz** hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde **Kobenz** wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 4.351.905,77**

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 637.926,--**

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **EUR 3.713.979,77**

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **23.071 lfm.**

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 160,98**

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit **EUR 8,05**.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01. Oktober festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Wasserzählergebühr

Für die Anschaffung, den Einbau, die Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie Bereitstellung des Zählers an den Wasserbezugsberechtigten wird jährlich eine Zählergebühr eingehoben und zwar:

Hauswasserzähler 3 m ³	€ 9,00
Funk Hauswasserzähler 4 m ³	€ 16,32
Funk Gewerbezähler 10 m ³	€ 30,68
Funk Gewerbezähler 16 m ³	€ 38,84
Gewerbezähler 20 m ³	€ 30,20
Funk Gewerbezähler 63 m ³	€ 105,20

§ 11

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Haushalt jährlich € 55,00. Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen leerstehenden Wohngebäude zu leisten, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung das leerstehende Wohngebäude als ein Haushalt. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben. Alleinwohnende Personen bilden damit einen eigenen Haushalt. (Einzelpersonenhaushalt). Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammenliegende Räume in Wohnbauten und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Eine Wohnung muss mindestens definitionsgemäß eine Küche/Kochnische, ein WC und eine Nasszelle enthalten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr für Anlagen sowie Betriebe (gewerbliche und landwirtschaftliche) beträgt jährlich € 55,00. Betriebe und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle, an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Bauten, auf die der im Abs. 1 definierte Begriff des Haushaltes/der Wohnung nicht zutrifft.

§ 13 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Haushalt bzw. je Betrieb entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 14 Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 15
Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,30.
- (3) Für aktive landwirtschaftliche Betriebe (Viehhaltung) beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter € 0,65.

§ 16
Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserverbrauchsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am *15. November* jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches, unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung, festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum *15. Februar, 15. Mai und 15. August* fällig
- (3) Bei Neuanschlüssen erfolgt eine Schätzung des Jahresverbrauches.
- (4) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (5) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 17
Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 18

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 19

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Kobenz vom 01.11.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

.....
(Bgm. Eva Leitold)

Angeschlagen am: 17. Dezember 2020
Kundmachungfrist: 31. Dezember 2020
Abgenommen am